



Empfangsbekanntnis

Landkreis Landshut
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 12.04.2017	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 55.1-8156-3-4-8 Herr Schmalzbauer	Telefon E-Mail +49 871 808-18 21 thomas.schmalzbauer	Telefax +49 871 808-18 59	Landshut, 16.05.2017
---	---	---	------------------------------	-------------------------

Vollzug des Abfallrechts;

Antrag des Landkreises Landshut auf zeitweiligen Betrieb einer Anlage zum Brechen und Aufbereiten von teerhaltigem Straßenaufbruch auf der Deponie Spitzlberg

Anlagen

1 Postkarte Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Landkreis Landshut wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Deponie Spitzlberg gemäß dem Antrag vom 12.04.2017 nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 750 € erhoben.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 12.04.2017
- Schalltechnischer Prüfbericht „Raupenmobile Brecheranlage Type Remax MAXI“
- Technische Beschreibung Mobile Brechanlage, Type Remax 1111 ECO/MAXI
- Anlagenbeschreibung Raupenmobile Brech- und Siebanlage REMAX 1111

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Telefon
+49 871 808-01

Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Nebenbestimmungen

Allgemeine Anforderungen:

1. Die Brechanlage ist antragsgemäß zu betreiben.
2. Die Brechanlage darf nur tagsüber in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und nur zeitweilig für die Herstellung der Ausgleichsschicht im BA III an maximal 15 Arbeitstagen betrieben werden.
3. Es dürfen nur folgende Abfälle eingesetzt werden
 - 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
4. Die maximale Durchsatzkapazität für als gefährlich eingestufte Abfälle wird beschränkt auf weniger als 10 t je Tag.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Regierung von Niederbayern vorab anzuzeigen.
6. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Brechanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten.

Lärmschutz:

7. An den nächstgelegenen Anwesen um den BA III (Flurnummern 817, 868, 1404, 1406/1, 1415 und 1417) soll der Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten werden (Beurteilungsgrundlage TA Lärm).
8. Die abgestrahlte Schalleistung der Brechanlage soll einen Pegel von 118 dB(A) nicht überschreiten.
9. Der Brecher ist so aufzustellen, dass die besonders lärmabstrahlenden Anlagenteile möglichst den umliegenden Immissionsorten abgewandt angeordnet sind.
10. Die Brechanlage und der zum Transport verwendete Hydraulikbagger müssen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Luftreinhaltung:

11. Der Regierung von Niederbayern ist vor Beginn der Arbeiten eine Kopie der Zulassung des Aggregates für die Brechanlage gem. der Richtlinie 97/68/EG (in nationales Recht umgesetzt durch 28. BImSchV vom April 2004) vorzulegen.
12. Die befestigten Zufahrtswege zum BA III sind regelmäßig zu reinigen, damit möglichst geringe Staubemissionen entstehen.
13. Die unbefestigten Fahrwege im BA III sind durch eine mobile Bedüsungseinrichtung so zu befeuchten, dass Staubemissionen minimiert werden.

14. Zur Minimierung von Staubemissionen sind die Fallstrecken des Materials bei den jeweiligen Arbeiten durch Anpassen der Abwurfhöhen möglichst gering zu halten.
15. Zur Minimierung von Staubemissionen ist das Material durch die an der Brechanlage vorhandenen Bedüsungseinrichtungen bei der Materialaufgabe sowie beim Brechvorgang zu befeuchten.
16. Soweit die Befeuchtung des Materials in der Brechanlage zur Verminderung von Staubemissionen nicht ausreichend ist, ist die Befeuchtung an der Bandabwurfstelle des Brechers durch eine mobile Bedüsungsanlage sicherzustellen.

Gründe

I.

Mit Unterlagen vom 12.04.2017 beantragt der Landkreis Landshut die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Deponie Spitzberg.

Die Brechanlage soll nach den Angaben in den Antragsunterlagen und nach Angaben des Betreibers 10 – 15 Tage zur Herstellung von Asphaltbruch für die Rekultivierung des BA III betrieben werden. Das gebrochene Material (insgesamt ca. 15.000 t Asphaltbruch der Korngröße 0/20) dient der Herstellung der Ausgleichsschicht. Nach telefonischer Auskunft des Antragstellers sowie der Firma HABAU wird eine drei Monate alte Brechanlage eingesetzt. An der Brechanlage befinden sich bei der Materialaufgabe sowie an der Stelle, wo das Material gebrochen wird, Bedüsungseinrichtungen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid sind §§ 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG.

Der Betrieb der mobilen Sieb- und Brechanlage stellt eine nach dem BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchV) zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 der 4. BImSchV).

Der Betrieb dieser Anlage stellt gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG) erforderlich.

Auf Grund der von den Fachbehörden getroffenen Bewertung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut ausgehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Mit dem Betrieb der Brechanlage sind Lärmemissionen verbunden. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen in einer Entfernung von 270 – 300 Metern. Zur Abschätzung der an den umliegenden Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel wurde eine Berechnung mit der Software IMMI 2015 von der Fa. Wölfel durchgeführt. Der Geländeverlauf wurde näherungsweise berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der TA Lärm. Der Schallleistungspegel wurde gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen (Schallpegelmessung Remax) für den Brecher mit 118 dB(A) und einer Einwirkzeit pro Arbeitstag von 11 Stunden angesetzt. Aus dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie wurden die Zuschläge für Impulshaltigkeit mit 4,5 dB für den Bagger und mit 1,5 dB für die Brechanlage sowie der Schallleistungspegel von 102 dB(A) für den Bagger gewählt. Für die Einwirkzeit des Baggers wurde 1 Stunde pro Tag angesetzt. Die Anlieferung der Asphaltchollen wurde mit einer Lkw-Anfahrt pro Stunde berücksichtigt. Die überschlägige Berechnung hat ergeben, dass damit zu rechnen ist, dass der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete an den betroffenen Immissionspunkten unterschritten wird.

Es ist davon auszugehen, dass durch den zeitweiligen Betrieb der Brechanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch unzulässige Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an den Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind die in den Auflagen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

In der Anlage soll auch als gefährlich eingestuftes teerhaltiges Straßenaufbruch gebrochen werden. Um Staubemissionen zu vermindern, ist das Material durch die an der Brechanlage vorhandenen Bedüsungseinrichtungen bei der Materialaufgabe sowie beim Brechen zu befeuchten. Soweit das gebrochene Material bei Abwurf von der Brechanlage nicht feucht genug ist, ist es an der Abwurfstelle durch eine mobile Bedüsungseinrichtung ebenfalls zu befeuchten, um die Staubimmissionen zu minimieren. Bei Einbau des Materials als Ausgleichsschicht auf der Deponie ist ebenfalls durch eine mobile Bedüsungseinrichtung sicherzustellen, dass die Staubimmissionen minimiert werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.II.0/1.8.2.2 Kostenverzeichnis. Die Gebühr wurde nach Tarif-Nr. 8.II.0 berechnet, da die Änderung des Deponiebetriebs ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat